

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Beseitigung von Öls Spuren</b>
------------	-----------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Alexander Röser Fachbereich: Fachbereich 3.1	
Datum: 06.10.2021	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-28	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.11.2021	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Beseitigung von Öls Spuren innerhalb der Ortsgemeinde Sankt Johann in Eigenleistung durchzuführen.

Oder

Der Ortsgemeinderat beschließt die Beseitigung von Öls Spuren innerhalb der Ortsgemeinde Sankt Johann durch Vollmacht an die Verbandsgemeinde Vordereifel zu übertragen.

**Etwaige Anträge:****Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Das LBKG ist zum 01.01.2021 geändert worden und die Beseitigung von Ölsuren zählt nun als feuerwehrfremde Aufgabe nicht mehr zu den Aufgaben der Feuerwehr. Dies war bereits in der Vergangenheit keine originäre Aufgabe der Feuerwehr und daher immer wieder ein Thema, das zur Diskussionen geführt hat. Die Änderung des LBKG dient der Klarstellung der Rechtslage und stellt die Kommunen vor die Aufgabe, wie nunmehr das Problem der Beseitigung von Ölsuren zu lösen ist.

Die Klarstellung der Rechtslage gibt Anlass, eine gemeinsame Lösung sowohl für die Feuerwehren als auch für die Ortsgemeinden zu finden.

Hierzu weisen wir zunächst auf folgendes hin:

Das hauptsächliche Problem ist nicht die Entfernung der Ölspur, sondern die Abnahme und Prüfung der Straße nach der Reinigung und Herstellung des verkehrssicheren Zustandes.

Dieser muss gemäß § 11 Abs. 1 LStrG. durch den Straßenbaulastträger hergestellt und gewährleistet werden. Für die Beseitigung von Ölsuren innerhalb der Ortslage ist die Ortsgemeinde zuständig, auch wenn es sich um eine klassifizierte Straße handelt (§ 12 i.V.m § 14 LStrG).

Kommt es in einer Ortsgemeinde zum Auftreten einer Ölspur wird die Feuerwehr die Einsatzstelle absichern, die Beseitigung und Freigabe der Straße erfolgt nach dem Gesetz durch den Straßenbaulastträger (Ortsgemeinde).

Weitere Informationen können den beigefügten Schreiben entnommen werden.

### **Anlagen:**

Anschreiben Ortsbürgermeister Kostenersatz  
einfache\_vollmacht\_digital